

Kundmachung.

Von den bei dem k. k. Militär-Gerichte wegen Uebertretungen der Ausnahms-gesetze untersuchten Civil-Personen sind seit dem 16. l. M. außer den schon in der Kundmachung vom 21. l. M. Angeführten auch noch die nachstehenden Individuen schuldig erkannt und der gesetzlichen Bestrafung unterzogen worden:

Wegen Majestätsbeleidigung im zweiten Grade und Beschimpfung des k. k. Militärs wurde Mathias Schwanzer, Stechviehhändler, zu achtmonatlichem Stockhausarreste in Eisen verurtheilt.

Wegen Waffen- und Munitions-Verheimlichung ward gegen den Diurnisten des Handels-Ministeriums Lorenz Latorzynski auf zehntägigen, wegen des erstgenannten Vergehens aber gegen den Diurnisten des General-Hof-Tarantes Julius Obnisky auf achttägigen, gegen Ignaz Reitz von Bollheim, bürgerlicher Hutstepper, auf fünfzehntägigen, gegen Wenzel Brenner, Stadtrödler, auf sechstägigen und gegen August Obermayer, Schlossermeister, auf fünftägigen Stockhausarrest in Eisen erkannt.

Wegen Abhaltung einer, durch die Ausnahmsgesetze verbotenen Versammlung wurde den Schlossergefellen Carl Wisotzky und Carl Rauch, dann dem Tischlergefellen Joseph Marschall und dem Privatschreiber Georg Neubacher der seit dem 20. v. M. ausgestandene Untersuchungsarrest als Strafe angerechnet, dagegen Theresia, Gattin des Carl Wisotzky, Katharina, Gattin des Carl Rauch, ferner die Tischlerseheleute Mathias und Elisabeth Isamann, die Wagenlackirer-seheleute Jakob und Maria Sommer, das Stubenmädchen Rosalia Marschall, der Tischlergefelle Wenzel Kückler, die Stubenmagd Josepha Kugler, der Wundarzt Adolph Brüssel, der Drechslergefelle Alois Riedl und die Handarbeiterin Josepha Brunner mit dreitägigem Arreste bestraft.

Endlich ist wegen theils wörtlicher und theils thätlicher Beleidigung der öffentlichen Sicherheits-Organen gegen Carl Fischer, Hauerssohn, auf achttägigen, durch viermaliges Fasten verschärften Stockhausarrest in Eisen, gegen Joseph Altman, Bindermeister, auf vier und zwanzigstündigen Stockhausarrest bei Wasser und Brot, ferner gegen den Druckergefellen Vincenz Weidlich auf zwanzig, gegen den Schustergefellen Johann Gehring auf fünfzehn und gegen den Färbergefellen Leopold Gehring auf zehn Stockstreichungen erkannt worden.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

Wien am 25. Mai 1851.

Verordnung



von dem k. k. Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.
 In dem Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.
 In dem Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.

Die k. k. Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.
 In dem Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.
 In dem Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.

Die k. k. Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.
 In dem Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.
 In dem Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.

Die k. k. Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.
 In dem Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.
 In dem Militär-Bezirk Wien, am 1. März 1851.

DS-2021-902

Verordnung des k. k. Militär-Bezirks Wien